

Bundesbeschluss *Entwurf*
**über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des
gemeinnützigen Wohnungsbaus**

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 43 Buchstabe a des Wohnraumförderungsgesetzes vom 21. März 2003²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum wird ein Rahmenkredit von 250 Millionen Franken für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 bewilligt.

² Der Rahmenkredit dient zur Aufstockung des Fonds de Roulement, den die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus treuhänderisch und zweckgebunden für den Bund verwalten.

³ Die Dachorganisationen verwenden die Bundesmittel, um gemeinnützigen Bauträgern, die preisgünstigen Wohnraum erstellen, erneuern oder erwerben, zinslose oder zinsgünstige Darlehen auszurichten.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt in Kraft, sobald die Volksinitiative „Mehr bezahlbare Wohnungen“ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

¹ SR 101
² SR 842
³ BBl ...